

wonhaft in Diesdorf, Sandstrasse 150, dtsh., verh., 1 Kind im Alter von 13 Jahren, nach eigenen Angaben nicht vorbestraft — Strafregisterauszug wird nachgereicht — in dieser Sache in U.Haft seit dem 5.3.1952 in der Justizhaftanstalt Salzwedel,

wegen

Verbrechen und Vergehen gem. Art. 6, Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Art. III A III

hat die grosse Strafkammer I des Landgerichts in Magdeburg in der Verhandlung am 25. April 1952, an der teilgenommen haben,

Landrichter Röder  
als Vorsitzender

Amtsrichter b.L.G. Richter  
als beisitzender Richter

1. Hermann Uhde, Angest. Magdeburg
2. Ilse Reichelt, Angest. Magdeburg
3. Editha Walter, Hausfrau, Magdeburg  
als Schöffen,

Staatsanwalt Kluth  
als Vertreter des Oberstaatsanwalts

Justizangestellte Deicke  
als Schriftführerin

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Boykotthetze und Bekundung von Kriegshetze gem. Art. 6 der Verf. d. DDR zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurteilt, auf die die seit dem 5.3.1952 erlittene U.Haft angerechnet wird.

Der Angeklagte wird nach Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II Art. II A III als Belasteter festgestellt.

Es werden daher folgende Sühnemassnahmen verhängt:

Er darf kein öffentliches Amt bekleiden.

Er verliert alle Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Zuwendung.

Er verliert das aktive und passive Wahlrecht, das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen oder Mitglied einer politischen Partei zu sein.

Er verliert das Recht, Mitglied einer Gewerkschaft oder einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung zu sein. Ihm ist auf die Dauer von 5 Jahren nach seiner Freilassung untersagt, in einem freien Beruf oder selbständig in irgendeinem gewerblichen Betriebe tätig zu sein, sich an einem solchen zu beteiligen oder dessen Aufsicht oder Kontrolle auszuüben, in nicht selbständiger Stellung anders, als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein, in irgendeinen in Artikel IX Ziffer 7 angeführten Berufe tätig zu sein. Er unterliegt einer Wohnraum- und Aufenthaltsbeschränkung. Er verliert die in Artikel IX Ziffer 9 aufgeführten Vorrechte, sowie das Recht, ein Kraftfahrzeug zu halten.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

*Gründe:*

Der Angeklagte, Kaufmann Walter Volkmann, ist am 7.3.1901 als fünftes Kind von acht Geschwistern in Diesdorf Krs. Salzwedel dem Dachdeckermeister Wilhelm Volkmann von dessen Ehefrau Mina Göthke geboren. Er besuchte von 1907 bis 1915 die Volksschule in Diesdorf, in der er das Klassenziel stets erreichte. Nach der Schulentlassung war er 4 Jahre bis zum Jahre 1922 kfm. Lehrling. Er blieb nach abgelegter Prüfung noch ein Jahr als kfm. Angestellter bei seiner Lehrfirma und trat dann im Kaufhaus Rudolf Herzog in Berlin als Angestellter ein. Hier arbeitete er bis zum Jahre 1928. Von 1928 bis 1944 war der Angeklagte in einer anderen Firma (Berliner Firma) als Expedient tätig. Diese Arbeit wurde durch seinen Heeresdienst beendet. Bis zum Waffenstillstand war der Angeklagte Soldat. Er kehrte dann nach Diesdorf zurück und gründete ein eigenes Unternehmen, in dem kleinere Ge-